

Wärmeliefervertrag

über die Versorgung des Kunden mit Nahwärme im Gewerbegebiet „Kraillinger Innovations Meile“ (KIM) durch die **BayWa Energie Dienstleistungs GmbH**, Arabellastr. 4, 81925 München (im Folgenden: „Lieferant“)

Bestellblatt

Kundendaten (im Folgenden: „Kunde“):

Firma: _____
Straße, Hausnr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefonnummer: _____
Ansprechpartner: _____
Faxnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____

Zu belieferndes Grundstück (im Folgenden: „Objekt“):

Adresse (falls abweichend): _____
Flurstückbezeichnung: _____
Grundbuchbezeichnung: _____

Neuanschluss: Ja Nein

Zählernummer der Übergabestelle (sofern kein Neuanschluss): _____

Wärmebedarf:

- Der Wärmeverbrauch des Vorjahres des Kunden betrug _____ kWh.
 Falls kein Vorjahresverbrauch vorliegt, schätzt der Kunde den jährlichen Wärmebedarf auf ca. _____ kWh.

Vertragliche Wärmeleistung:

An der Übergabestelle hat der Lieferant eine Leistung i.H.v. _____ kW_{th} vorzuhalten („Vertragsleistung“).

Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung von Nahwärme für das vorgenannte Grundstück gemäß den Bestimmungen dieses Wärmeliefervertrags.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kunden

1. Lieferpflichten des Lieferanten

- 1.1. Der Lieferant beliefert das Objekt über das Nahwärmenetz mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung (Brauchwarmwasser). Die Wärmelieferpflicht besteht rund um die Uhr, an allen Tagen im Jahr. Der Kunde kann die Wärme auch zur Kälteerzeugung einsetzen. Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Das Wasser ist Eigentum des Lieferanten; der Kunde darf das Wasser nicht verunreinigen oder der Anlage entnehmen.
- 1.2. Die zur Belieferung des Kunden eingesetzte Wärme wird im Gewerbegebiet „Kraillinger Innovations Meile“ mit einer Hackschnitzelheizanlage mit Spitzenlastkessel erzeugt.
- 1.3. Der Lieferant hat die Wärme entsprechend folgender Leistungsparameter bereitzustellen
 - (a) Die Temperatur im Wärmenetz wird außentemperaturabhängig gleitend gefahren.
 - (b) Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgestimmt.
 - (c) Die Vorlauftemperatur beträgt zwischen 65°C und 80°C. Die Rücklauftemperatur beträgt max. 45°C. In der Zeit von 22.00 und 6.00 Uhr ist es dem Lieferanten gestattet, die Vorlauftemperatur zu senken (Nachtabenkung).
 - (d) Im Sommer wird zur Warmwasserbereitung eine Mindesttemperatur von 65°C gestellt.
- 1.4. Die Wärme wird dem Kunden am Wärmetauscher (Übergabestation) zur Verfügung gestellt. Eigentum und Verantwortungsbereich zwischen Kunde und Lieferant sind an der Übergabestation abgegrenzt. Die Parteien stimmen sich über Belegenheit und Einbindung der Übergabestation sowie sonstige technische Parameter ab.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen (**Anhang 2**).

2. Abnahmepflichten des Kunden

- 2.1. Während der Laufzeit dieses Vertrages bezieht der Kunde die von ihm benötigte Wärme ausschließlich vom Lieferanten. Er unterlässt es, Wärme selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen.
- 2.2. Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Objekts zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Objekte ist mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- 2.3. Soweit der Kunde seinen Kältebedarf durch Ab- oder Adsorptionskältemaschinen deckt, verpflichtet er sich, diese Kältemaschinen ausschließlich mit Wärme vom Lieferanten zu betreiben.

3. Anforderungen an die Kundenanlage

Die Anforderungen an die Kundenanlage ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (**Anhang 2**).

4. Messung

- 4.1. Der Lieferant führt die erforderlichen Messungen nach den geltenden eichrechtlichen Vorschriften durch. Für Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen, Ablesung und Berechnungsfehler gelten die Regelungen in §§ 18 bis 21 der AVBFernwärmeV, soweit die Parteien in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen haben.
- 4.2. Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt durch elektronische Wärmemengenzähler.
- 4.3. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Die verbrauchte Menge wird in kWh gemessen. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm instandgehalten.

5. Wärmepreis

- 5.1. Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt („Wärmepreis“) an den Lieferanten. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen jährlichen Grundpreis (EUR/kW_{th}), der sich aus dem Leistungspreis und der Vertragsleistung i.S.v. Ziff. 5.3. errechnet, und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (EUR/kWh). Wärmepreis und Grundpreis sind in der Abrechnung getrennt auszuweisen.
- 5.2. Der Leistungspreis deckt insbesondere die Investitions-, Instandhaltungs-, und Verrechnungskosten des Lieferanten ab. Der Arbeitspreis deckt die Kosten der Wärmelieferung ab, insbesondere die der Brennstoffkosten.
- 5.3. Die Vertragsleistung entspricht der im Bestellblatt vereinbarten Wärmeleistung. Sie beträgt mindestens 15 kW_{th} und ist in Schritten von 1 kW_{th} anzugeben.
- 5.4. Es wird der Wärmepreis des bei Vertragsunterzeichnung gültigen Preisblatts (**Anhang 1**) vereinbart. Der Lieferant hat das Preisblatt den Kunden zur Verfügung zu stellen. Die im Preisblatt enthaltenen Preise sind Nettopreise. Zu allen genannten oder sich aus dem Vertrag ergebenden Preisen sind die Umsatzsteuer im jeweils gültigen Satz (derzeit: 19%) hinzuzurechnen.

6. Preisanpassung

- 6.1. Der Wärmepreis unterliegt einer Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgend geregelten Preisanpassungsformeln.
- 6.2. Der Leistungspreis (LP) berechnet sich anhand nachfolgender Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,4 + 0,3 \times I/I_0 + 0,2 \times IN/IN_0 + 0,1 \times L/L_0)$$

Dabei bedeuten:

LP = Leistungspreis in EUR/kW a

LP₀ = Basiswert Leistungspreis gemäß Preisblatt in EUR/kW a

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 2010 = 100, Deutschland, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (veröffentlicht in Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3, Spalte Jahresdurchschnitt)

Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

- I_0 = Basiswert gebildet anhand des Jahresdurchschnitts 2016 des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), 2010 = 100, Deutschland, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Fundstelle s. zuvor bei I) = 104,8
- IN = Index der Instandhaltung von Wohngebäuden ohne Schönheitsreparaturen, 2010 = 100, Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen (veröffentlicht in Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4, Spalte Jahresdurchschnitt)
Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.
- IN_0 = Basiswert gebildet anhand des Jahresdurchschnitts 2016 des Index der Instandhaltung von Wohngebäuden ohne Schönheitsreparaturen, 2010 = 100, Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen (Fundstelle s. zuvor bei IN) = 119,3
- L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (veröffentlicht in Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3, WZ 2008 = D, Spalte Durchschnitt)
Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.
- L_0 = Basiswert gebildet anhand des Jahresdurchschnitts 2016 des Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (Fundstelle s. zuvor bei L) = 114,0

6.3. Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich anhand nachfolgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,76 \times H/H_0 + 0,05 \times S/S_0 + 0,04 \times B/B_0 + 0,15 \times L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = Arbeitspreis in EUR/kWh

AP_0 = Basiswert Arbeitspreis gemäß Preisblatt in EUR/kWh

H = Index für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten (veröffentlicht in der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Lfd. Nr. 126, Spalte Jahresdurchschnitt)

Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

H_0 = Basiswert gebildet anhand des Jahresdurchschnitts 2016 des Index für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten (Fundstelle s. zuvor bei H) = 106,4

S = Index für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung (veröffentlicht in der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Lfd. Nr. 620, Spalte Jahresdurchschnitt)

Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

S_0 = Basiswert gebildet anhand Jahresdurchschnitts 2016 des Strompreisindex für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung (Fundstelle s. zuvor bei S) = 122,0

- B = Erzeugerpreis für fossile Brennstoffe, durchschnittlicher Preis je hl für leichtes Heizöl in Deutschland bei Lieferung im Tankkraftwagen von 40-50 hl pro Auftrag (veröffentlicht in der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Preise, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Spalte Jahresdurchschnitt)
Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.
- B₀ = Basis-Erzeugerpreis für fossile Brennstoffe gebildet anhand des Jahresdurchschnittspreises 2016 des durchschnittlichen Preises je hl für leichtes Heizöl in Deutschland bei Lieferung im Tankkraftwagen von 40-50 hl pro Auftrag (Fundstelle s. zuvor bei B) = 40,94 EUR/hl
- L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (veröffentlicht in Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3, WZ 2008 = D, Spalte Durchschnitt)
Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Preisanpassung.
- L₀ = Basiswert gebildet anhand des Jahresdurchschnitts 2016 des Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (Fundstelle s. zuvor bei L) = 114,0
- 6.4. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Werden die den Preisanpassungsformeln zugrundeliegenden statistischen Indizes und Tarife nicht mehr veröffentlicht oder sind ungültig, so vereinbaren die Vertragspartner andere in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst gleich oder nahekommende Bezugsgrößen. Änderungen der statistischen Indizes erfolgen entsprechend den Vorgaben des statistischen Bundesamtes in Abstimmung zwischen Lieferant und Kunde. Es sind die veröffentlichten Verkettungsfaktoren anzuwenden.

7. Durchführung der Preisanpassung

- 7.1. Der Wärmepreis wird einmal jährlich zum 1. Januar angepasst. Das gilt auch für den 1. Januar, der auf das Rumpfsjahr der Belieferung i.S.v. Ziff. 8.1. Satz 2 folgt.
- 7.2. Der Lieferant prüft die Notwendigkeit von Preisanpassungen entsprechend der Preisanpassungsklausel. Die Anpassung des Wärmepreises bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.
- 7.3. Sofern sich der Wärmepreis während der Vertragslaufzeit um mehr als 30 % gegenüber dem beim Vertragsschluss vereinbarten Wärmepreis ändert, kann jede Partei verlangen, dass die Angemessenheit der Preisänderungsklausel geprüft wird. Bei der Prüfung ist entscheidend, ob die nach der Preisanpassungsklausel berechnete Veränderung auch den tatsächlichen Änderungen der Kosten des Lieferanten bei der Bereitstellung und Erzeugung der Wärme entspricht. Der Lieferant hat in diesem Fall die tatsächlichen Änderungen darzulegen.

- 7.4. Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und/oder sonstigen staatlichen Abgaben, die zu einer Erhöhung des Wärmepreises, der Kosten der Wärmeerzeugung und des Wärmetransports, der Messung und/oder des Brennstoffbezuges führen, werden diese vom Kunden getragen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Lastenverteilung vorsieht. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

8. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 8.1. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sofern der Vertragsbeginn nicht der 1. Januar ist, ist das erste Abrechnungsjahr der Zeitraum zwischen dem Tag der Aufnahme der Wärmelieferung und dem nächsten 31. Dezember (Rumpffjahr).
- 8.2. Die Abrechnung für das vorausgegangene Abrechnungsjahr bzw. Rumpffjahr ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Abrechnungsjahres bzw. Rumpffjahres dem Kunden zu übersenden. Gleiches gilt bei Beendigung des Vertrages.
- 8.3. Es sind monatlich Abschlagszahlungen von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Für die erste Abrechnungsperiode wird die monatliche Abschlagszahlung anhand des vorjährigen bzw. voraussichtlichen Wärmeverbrauchs, wie er vom Kunden im Bestellblatt angegebenen wurde, berechnet. Ab dem zweiten Abrechnungsjahr beträgt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen 1/12 der Jahreskosten des jeweils vorangegangenen Abrechnungsjahres.
- 8.4. Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird der Grundpreis tagesanteilig auf 365 Tage berechnet.
- 8.5. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind ab Lieferbeginn jeweils im Voraus zum 3. Werktag des Monats zur Zahlung fällig. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 8.6. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung ein positiver Saldo des Kunden, so wird dieser mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich ein negativer Saldo, ist dieser mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung nachzuzahlen.
- 8.7. Bei Zahlungsverzug ist die Partei, die Zahlung verlangen kann, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1. Dieser Vertrag beginnt zum *TT.MM.JJJJ* und läuft zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren („Mindestvertragslaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre, es sei denn der Vertrag wird mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten von einer der Parteien zum jeweiligen Vertragsende gekündigt.
- 9.2. Bei Auszug des Kunden aus dem Objekt kann der Kunde abweichend von Ziff. 9.1. den Wärmeliefervertrag bei Auszug mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen.

- 9.3. Dieser Wärmeliefervertrag endet spätestens mit Ablauf des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Krailling und dem Lieferanten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrages. In beiden Fällen steht dem Lieferanten ein Sonderkündigungsrecht zu.

10. Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Instandhaltung der nicht vom Lieferanten unterhaltenen Wärmeverteilungseinrichtungen ab der Übergabestelle zu sorgen. Änderungen an der Kundenanlage sind im Voraus mit dem Lieferanten abzustimmen.
- 10.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenanlage jederzeit zu überprüfen. Der Lieferant hat den Kunden auf erkannte Sicherheits- und/oder Funktionsmängel aufmerksam zu machen. Er kann deren Beseitigung verlangen.
- 10.3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit der Einrichtungen des Lieferanten gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 10.4. Der Lieferant haftet nach diesem Vertrag nicht für Mängelfreiheit der Kundenanlage, unabhängig davon ob er die Kundenanlage überprüft oder es unterlässt sie zu überprüfen.

11. Zutrittsrecht des Lieferanten

- 11.1. Der Kunde gestattet dem Lieferanten und jedem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 11.2. Wenn es erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

12. Regelungen im Falle eines Neuanschlusses

- 12.1. Für den Fall, dass das Objekt bisher noch über keinen Anschluss an das Nahwärmenetz des Lieferanten verfügte („Neuanschluss“), gelten nachfolgenden Regelungen.
- 12.2. Falls der Kunde nicht (Allein-)Eigentümer des Objekts ist, stellt er sicher, dass die anderen Miteigentümer bzw. der Eigentümer mit dem Netzanschluss und der Belieferung mit Wärme einverstanden sind, und weist dies nach.
- 12.3. Der Lieferant kann bei einem Neuanschluss vom Kunden die Zahlung eines Baukostenzuschusses und die Kosten des Hausanschlusses verlangen. Es gelten die §§ 9 und 10 AVBFernwärmeV, soweit hierin nichts Abweichendes geregelt wird.
- 12.4. Der Lieferant kann vom Kunden 70 Prozent der tatsächlich aufgrund des Neuanschlusses angefallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der

Verteilungsanlagen des Lieferanten, die der Wärmeversorgung dienen, ersetzt verlangen (Baukostenzuschuss). Das gilt nur für die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig sind.

- 12.5. Der Lieferant kann gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV vom Kunden die Erstattung der tatsächlich angefallenen Hausanschlusskosten verlangen, soweit sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten wurden. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Nahwärmenetzes des Lieferanten und endet mit der Übergabestelle. Abweichend von § 10 AVBFernwärmeV kann der Kunde den Hausanschluss auf eigene Kosten herstellen. Der Kunde hat dabei die technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten (**Anhang**) einzuhalten.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegen Ansprüche des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungsrecht.

14. Rufbereitschaft

- 14.1. Für Störungen oder Ausfälle der Wärmeversorgung richtet der Lieferant eine Rufbereitschaft ein. Hierfür teilt er dem Kunden eine Telefonnummer mit, die als Störungsnummer dient.
- 14.2. Der Lieferant stellt sicher, dass die Störungsnummer jeden Tag rund um die Uhr für alle Kunden verfügbar und zumindest ein Anrufbeantworter erreichbar ist, damit der Kunde unter Hinterlassen einer Rückrufnummer den Störfall schildern kann.
- 14.3. Der Lieferant stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten nach Eingehen des Anrufs ein Mitarbeiter des Lieferanten den Kunden zurückruft und, dass ein Techniker innerhalb von maximal 3 Stunden nach Eingehen des Anrufs vor Ort ist, um die Störung zu beheben.
- 14.4. Liegt die Störungsursache im Verantwortungsbereich des Kunden, ist der Lieferant berechtigt die Kosten des Entstörungseinsatzes an den Kunden zu berechnen.

15. Übergang der Vertragspflichten

Der Lieferant ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, sofern die Gemeinde Krailling dem zustimmt.

16. Ergänzende Anwendung der AVBFernwärmeV

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, findet ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. eine mögliche Nachfolgeregelung Anwendung.

17. Geltung der TAB

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen vom 20.04.1998 in der Fassung aufgrund der Ergänzung vom Juni 2018 (**Anhang 2**).

18. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Vertragslücken.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von dem Lieferanten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Der Lieferant erfüllt die Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenschutzinformationen des Lieferanten kann gerne auf Anfrage an die Anschrift des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.
- 19.2. Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 19.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krailing.
- 19.4. Bestandteil des Vertrags sind das Preisblatt vom Juni 2018 (**Anhang 1**) sowie die Technischen Anschlussbedingungen vom 20.04.1998 in der Fassung aufgrund der Ergänzung vom Juni 2018 (**Anhang 2**).



Preisblatt

für die Versorgung mit Nahwärme im Gewerbegebiet „Kraillinger Innovations Meile“ (KIM)
durch die BayWa Energie Dienstleistungs GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München

Wärmepreise:

Basiswert Leistungspreis LP_0 : 39,95 EUR/kW_{th} a

Basiswert Arbeitspreis AP_0 : 42,50 EUR/MWh_{th} (= 0,0425 EUR/kWh_{th})

Die vorgenannten Preise verstehen sich jeweils netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Ergänzung zu den

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB) ZUR NAHWÄRMEVERSORGUNG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Gewerbegebiet KIM, Pentenriederstraße, in Krailling

der

BayWa Energie Dienstleistungs GmbH

Arabellastr. 4

81925 München

Tel: 089/9222-2841

E-Mail: energiesdienstleistungen@baywa.de

1. Einleitung

Die BayWa Energie Dienstleistungs GmbH wurde von der Gemeinde Krailling als Konzessionär mit der Übernahme des Betriebs der bestehenden Nahwärmeversorgung im Gewerbegebiet „Kraillinger Innovations Meile“ (KIM) ab dem 28. Juli 2018 beauftragt. Für das Gewerbegebiet KIM bestehen Technische Anschlussbedingungen (TAB) der SÜDWÄRME in der Version vom 20.04.1998, welche als Anlage beigefügt sind.

2. Neuer Ansprechpartner

Neuer Ansprechpartner für Kunden und Interessenten im Sinne dieser Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist ab dem 28. Juli 2018 ausschließlich die BayWa Energie Dienstleistungs GmbH unter oben aufgeführten Kontaktdaten.

3. Schlussbestimmungen

Soweit sich aus dieser Ergänzung der TAB nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, bleiben sämtliche Bestimmungen der TAB in der Version vom 20.04.1998 unverändert gültig.

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)

ZUR NAHWÄRMEVERSORGUNG

IM GELTUNGSBEREICH

DES BEBAUUNGSPLANES

Gewerbegebiet KIM, Pentenriederstraße, in Krailling

Technische Hinweise für Heizungsplaner und Architekten

N a h w ä r m e a n s c h l u ß

1. Einleitung

Die Südwärme Gesellschaft für Energielieferung mbH & Co. KG wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Gewerbegebiet KIM, Pentenriederstraße in Krailing

ein Biomasse-Heizkraftwerk mit Nahwärmenetz betreiben.

In den mit Nahwärme versorgten Gebieten (Gebäuden) sind keine Heizkessel und Schornsteine erforderlich. Vielmehr wird die Wärme von der Südwärme Gesellschaft für Energielieferung mbH & Co. KG (im folgenden: Südwärme) im jeweiligen Gebäude an der Wärmeübergabestation zur Verfügung gestellt.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen erste Hinweise für die Planung der Heizungsanlage sowie des Hausanschlußraums im Gebäude geben. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Südwärme abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Begriffe: Primärseite = Nahwärmeseitig
Sekundärseite = Kundenseitig

2. Wärmeversorgung und Wärmeübergabe

Von der Wärmeversorgung wird sowohl der Heizungsbedarf für Raumwärme als auch für Brauchwarmwasser abgedeckt. Elektrische Warmwasserbereiter sind nicht zulässig.

Der Anschluß des Gebäudes an das Wärmenetz sowie die Montage und Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt durch die Südwärme. Die Art der Wärmeübergabe ist dem Prinzipschaltschema Hausanschluss zu entnehmen (gemäß Anlage).

Für die Einbindung der Hausanlage ist ebenfalls das beigefügte Prinzipschaltschema Hausanschluss maßgebend. Die Liefer-, Eigentums- und Wartungsgrenze zwischen der Südwärme und dem Kunden ist ebenfalls dem Schaltbild zu entnehmen.

Die Wärme wird von der Südwärme ganzjährig zur Verfügung gestellt. Die Temperatur im Wärmenetz wird außentemperaturabhängig gleitend gefahren und beträgt bei der Auslegungstemperatur von -14°C primär 80°C (Vorlauf)/ 45°C (Rücklauf). Im Sommer wird zur Warmwasserbereitung eine Mindesttemperatur von 65°C zur Verfügung gestellt.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird die Vorlauftemperatur abgesenkt.

Vom Heizungsplaner ist der Südwärme der Wärmebedarf des Gebäudes nach DIN 4701 anzugeben. Die Wärmebedarfsrechnung ist der Südwärme vorzulegen.

Die Berechnung des Wärmebedarfs für die Wassererwärmung ist nach DIN 4708 und die Berechnung des Wärmebedarfs für raumluftechnische Anlagen nach DIN 1946 zu ermitteln und der Südwärme ebenfalls vorzulegen.

Der Wärmebedarf anderer Verbraucher und die Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen.

Aus den Wärmebedarfswerten der vorstehenden Punkte wird von der Südwärme der Anschlußwert des Gebäudes festgelegt. Bei großen Gebäuden wird der Warmwasserbedarf im Anschlußwert unter Zugrundelegung üblicher Gleichzeitigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Mindestanschlußwert beträgt 34 W pro qm Grundstücksfläche.

Nach Festlegung des Anschlußwertes wird von der Südwärme an der Übergabestation die dem Anschlußwert entsprechende Wassermenge eingestellt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rücklauftemperatur von maximal 45°C auf der Primärseite wird durch den eingebauten Rücklauftemperaturbegrenzer überwacht.

3. Erforderliche Ausrüstung der Heizungsanlage auf der Abnehmerseite

Die Wärmeübergabe erfolgt an der Übergabestation indirekt. Von der Südwärme wird die aufgrund der erforderlichen Wärmeleistung eingestellte Wassermenge zur Verfügung gestellt.

Die Kundenanlage ist - wie eine normale Heizungsanlage - auf einen Druck von 6 bar auszulegen und abzusichern. Die Kundenanlage soll als Zweirohranlage ausgelegt werden.

Auf der Kundenseite sind darüber hinaus folgende Einrichtungen erforderlich:

- thermostatische Feinregulierventile für die Heizkörper, um die erforderliche Spreizung von max. 75/40°C zu erzielen; Auslegung und Einstellung der Heizkörper sowie der Ventile sind ggf. der Südwärme vorzulegen.
- geeignete Brauchwasserspeicher. Die Heizflächen des Brauchwasserspeichers müssen so ausgelegt sein, daß auch im Sommer bei einer Aufheizzeit von zwei Stunden und einer Speichertemperatur von max. 60 ° C die primärseitige Rücklauftemperatur von 45 ° C nicht überschritten wird. Vom Hersteller des Brauchwasserspeichers ist hierüber ein Nachweis zu verlangen, der der Südwärme vorzulegen ist.

4. Anforderung an die Räumlichkeiten von Hausstationen

- Hausstationen können in bestehenden technischen Versorgungszentralen des Kunden oder in sonstigen Räumlichkeiten des Kunden untergebracht werden.
- Die Lage und Abmessungen sind in jedem Fall mit der Südwärme abzustimmen.
- Die Räumlichkeiten, in denen sich Hausstationen befinden (Stationsräumlichkeiten), müssen verschließbar sein.
- Die Anordnung der Gesamtanlage muß den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, daß im Gefahrenfalle ein sicherer Fluchtweg besteht.
- Die Hausstation muß für Wartungs- und Bedienungsarbeiten zugänglich sein und darf nicht verstellt werden.
- Die Raumtemperatur im Hausanschlußraum darf 35°C nicht überschreiten.
- Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind notwendig.
Für den Regler der Übergabestation ist ein Stromanschluß vorzusehen.
Die elektrische Installation ist nach VDE 0100 für Naßräume auszuführen.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Stationsräumlichkeiten während der Dauer des Vertragsverhältnisses einen zweckentsprechenden Zustand aufweisen.
In diesem Zusammenhang notwendig werdende Instandhaltungsarbeiten wird der Kunde auf seine Kosten durchführen.
- Die Stationsräumlichkeiten müssen mit einer ausreichenden Entwässerung versehen sein.
Eine Kaltwasser-Zapfstelle ist zu empfehlen.
Der Stationsraum sollte durch eine Türschwelle von anderen Kellerräumen so getrennt werden, daß diese beim Entleeren der Hausanlage geschützt sind.

5. Hausanschluß- und Verteilleitungen

Die technische Auslegung und Ausführung der Hausanschlußleitungen erfolgt durch die Südwärme. Die Trassenführung der Hausanschlußleitung sowie weiterer über das Grundstück führender Nahwärmeverteilleitungen wird zwischen Bauherrn und der Südwärme abgestimmt.

Nahwärmeverteilleitungen und Hausanschlußleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert bzw. zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein.

6. Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zur Nahwärmeversorgung

Die Erstellung des Hausanschlusses ist über das Formblatt „Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zur Nahwärmeversorgung“ zu beantragen.

Im genannten Formblatt sind die Unterlagen aufgeführt, die zur Erstellung des Hausanschlusses einzureichen sind.

- ① ENDKLAPPE FÜR ISOLIERUNG NAHWÄRME
- ② ABSPERRARMATUR PRIMÄRSEITIG
- ③ ANSCHLUSSFLANSCH
- ④ SCHMUTZFANGER PRIMÄRSEITE
- ⑤ MANDMETER PRIMÄRSEITIG
- ⑥ TEMPERATURANZEIGE VL/RL PRIMÄRSEITIG
- ⑦ ENTLÜFTUNGSVENTIL
- ⑧ MOTOR-REGELVENTIL
- ⑨ WÄRMETAUSCHER

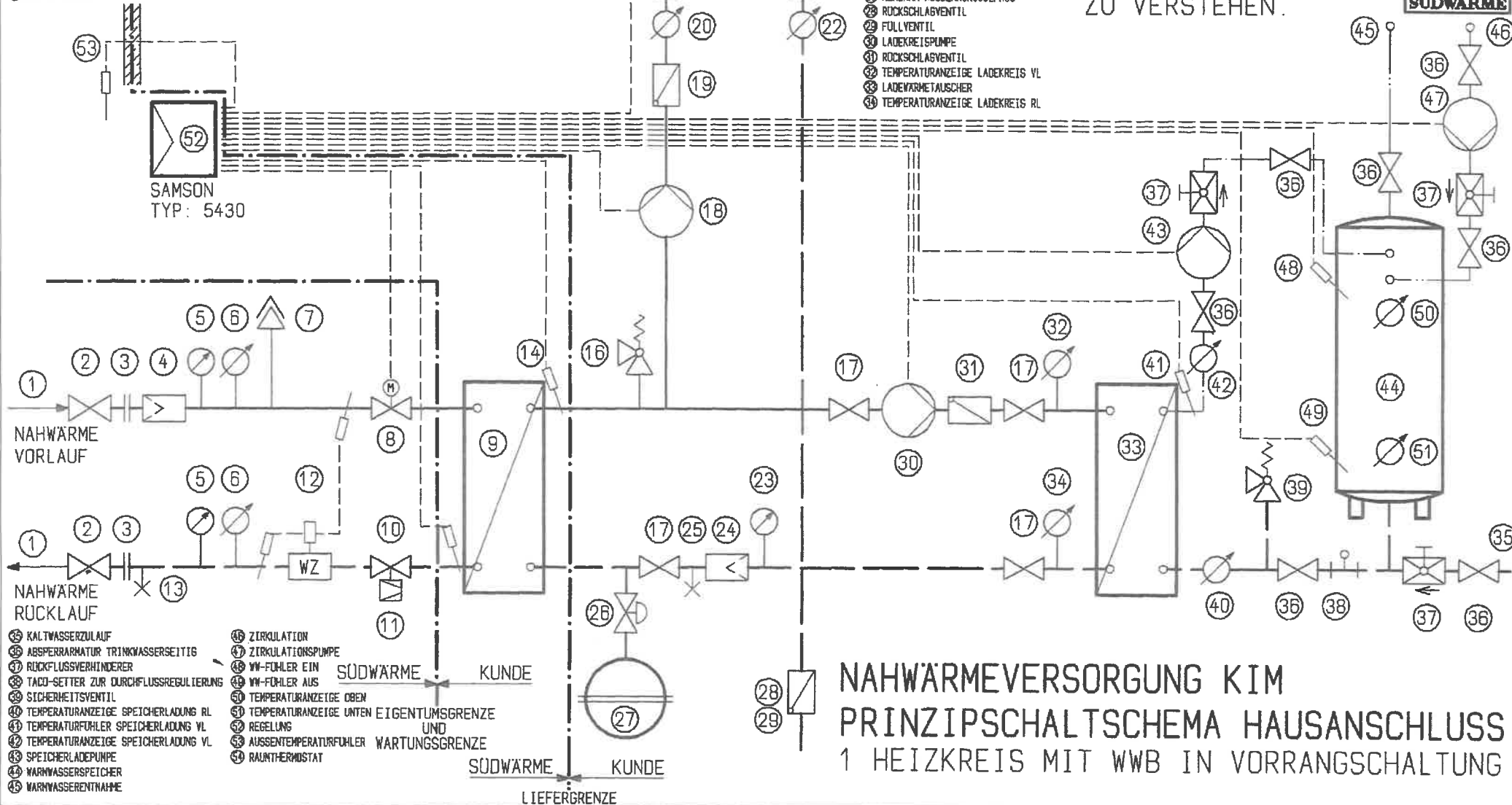
- ⑩ RÜCKLAUF-TEMPERATURFÜHLER UNMITTLBAR AN WÄRMETAUSCHER
- ⑪ VOLUMENSTROMBEGRENZER
- ⑫ WÄRMEMENSGZÄHLER
- ⑬ ENTLERUNGSVENTIL
- ⑭ VORLAUFFÜHLER
- ⑮ SICHERHEITVENTIL
- ⑯ ABSPERRARMATUR SEKUNDRSEITIG
- ⑰ HEIZUNGS- UMWALZPUMPE

- ⑱ RÜCKSCHLAGVENTIL
- ⑲ TEMPERATURANZEIGE EIZUNG VL
- ⑳ WÄRMEVERBRAUCH
- ㉑ TEMPERATURANZEIGE HEIZUNG RL
- ㉒ MANDMETER SEKUNDRSEITIG
- ㉓ SCHMUTZFANGER PRIMÄRSEITIG
- ㉔ ENTLERUNGSVENTIL
- ㉕ KAPPENVENTIL
- ㉖ MEMBRAN-AUSDEHNUNGSGEFÄSS
- ㉗ RÜCKSCHLAGVENTIL
- ㉘ FÜLLVENTIL
- ㉙ LADEKREISPUMPE
- ㉚ RÜCKSCHLAGVENTIL
- ㉛ TEMPERATURANZEIGE LADEKREIS VL
- ㉜ LADEWÄRMETAUSCHER
- ㉝ TEMPERATURANZEIGE LADEKREIS RL

SCHEMA 1



HINWEIS
KUNDENSEITE IST
ALS VORSCHLAG
ZU VERSTEHEN.



- ⑳ KALTWASSERZULAUFL
- ㉑ ABSPERRARMATUR TRINKWASSERSEITIG
- ㉒ RÜCKFLUSSVERHINDERER
- ㉓ TACO-SETTER ZUR DURCHFLUSSREGULIERUNG
- ㉔ SICHERHEITVENTIL
- ㉕ TEMPERATURANZEIGE SPEICHERLADUNG RL
- ㉖ TEMPERATURFUHLER SPEICHERLADUNG VL
- ㉗ TEMPERATURANZEIGE SPEICHERLADUNG VL
- ㉘ SPEICHERLADEPUMPE
- ㉙ WARMWASSERSPEICHER
- ㉚ WARMWASSERENTNAHME

- ㉛ ZIRKULATION
- ㉜ ZIRKULATIONSPUMPE
- ㉝ W-FÜHLER EIN
- ㉞ W-FÜHLER AUS
- ㉟ TEMPERATURANZEIGE OBEN
- ㊱ TEMPERATURANZEIGE UNTEN EIGENTUMSGRENZE
- ㊲ REGELUNG
- ㊳ AUSSENTEMPERATURFUHLER WARTUNGSGRENZE
- ㊴ RAUHTHERMISTAT

NAHWÄRMEVERSORGUNG KIM
PRINZIPSCHALTSCHHEMA HAUSANSCHLUSS
1 HEIZKREIS MIT WWB IN VORRANGSCHALTUNG